




# Wasserschutzgebiet Talmühlequelle

ZV Gäuwasserversorgung

Grundlage: Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

Landratsamt Freudenstadt  
 Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Stand Oktober 2005

-  Zone I
-  Zone II
-  Zone III
-  angrenzendes WSG
-  Kreisgrenze

## Rechtsverordnung

### **des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02. Juni 1989 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Talmühlequelle des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung, Sitz Rathaus, 7031 Bondorf, Landkreis Böblingen.**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529 ff), des § 96 Abs. 1 und § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 2969 ff) wird verordnet:

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Talmühlequelle (auf Flst. 8400 der Gemarkung Eutingen i.G., Hochwert  $X = -6560$  m, Rechtswert  $Y = -23625$  m), des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung, Sitz Rathaus, 7031 Bondorf, Landkreis Böblingen, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III), in die Engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkung Eutingen i.G., Ortsteile Eutingen und Göttelfingen, die Gemarkungen Horb a.N., Stadtteile Horb, Altheim, Bildechingen, Grünmettstetten, Obertalheim und Untertalheim sowie die Gemarkungen Nagold, Stadtteile Hochdorf und Vollmaringen.

Der Fassungsbereich (Zone I) ist die unmittelbare Umgebung der Wasserfassungen.

1. Der Fassungsbereich der Talmühlequelle erstreckt sich östlich der Pumpwerk- und Garagengebäude bis zur Grenze der Parzelle 8387. Seine Ausmaße sind ca. 50 m (Nord-Süd) auf ca. 20 m.
2. Die unmittelbare Umgebung des Lochbrunnens zählt ebenfalls zum Fassungsbereich. Er umfaßt den unmittelbaren Quellbereich und mißt 20 x 20 m.

An die Zone I schließt sich die Engere Schutzzone (Zone II) an. Die Engere Schutzzone wird wie folgt begrenzt (Beschreibung im Uhrzeigersinn):

Ab der Talmühlequelle in nördlicher Richtung entlang des Weges durchs „Eutinger Tal“ bis zum Lochbrunnen. Kurz vor dem Lochbrunnen die Bahnstrecke Eutingen/Horb a.N. kreuzend und zwischen der Bahnlinie und den Gebäuden „Oberer Eutinger Talhof“ in nördlicher Richtung bis zum Gewann „Fichten“. Etwa 200 m vor der Bundesstraße 14 in östlicher Richtung abknickend bis zum Gewann „Nesseltal“, Gemarkung Eutingen. Anschließend in nördlicher Richtung bis kurz vor die Bundesstraße 14 und weiter nach Westen der Bundesstraße folgend bis zur Kreuzung mit der Straße Richtung Hochdorf (B 463). Ab dieser Kreuzung werden die Gewanne „Seehalde“ und „Ziegelhütte“, Gemarkung Eutingen, umschlossen. Die Grenzen bilden die Straße B 463 und die Straße Eutingen/Untertalheim (K 4718) zwischen den Kreuzungen B 14/B 463, B 463/K 4718 und K 4718/B 14. Danach südlich und östlich und wieder südlich durch das Gewann Hundsbühl und anschließend an der Kläranlage Eutingen vorbei bis zur Bahnlinie Eutingen/Horb a.N. Weiter in südlicher Richtung durch das Gewann „Burgsteigle“ bis zum Gewann „Gerbsengraben“, Gemarkung Eutingen. Von hier aus folgt die Umgrenzung der Straße Eutingen/Mühlen (K 4709) in Richtung Mühlen bis etwa zur Gemarkungsgrenze Eutingen/Mühlen. Schließlich in westlicher Richtung zur Talmühlequelle.

An die Engere Schutzzone schließt sich die Weitere Schutzzone (Zone III) an.

#### Südliche Umgrenzung:

Ab Lochbrunnen in westlicher Richtung am „Oberer Eutinger Talhof“ vorbei und die Bebauung des Ortes Bildechingen östlich und nördlich umfahrend. Weiter in westlicher Richtung, die Gewanne „Mädelsberg“ und „Lachen“ einschließend, bis zur Straße Horb a.N./Untertalheim bei der Höhenbezeichnung 530 m. Weiterhin westlich, den Harterhof, die Gewanne „Kirchle“, Gemarkung Altheim, südlich eingrenzend. Schließlich durch das Gewann „Schlait“, südlich des Bahnhofes Altheim/Rexingen und die Bahnlinie Hochdorf/Freudenstadt ca. 600 m vom Bahnhof in Richtung Freudensstadt, kreuzend.

#### Nördliche und westliche Umgrenzung:

Ab Bahnlinie Hochdorf/Freudenstadt durch das Gewann „Wäsinger“, beim Bahnhof Altheim/Rexingen, in nordöstlicher Richtung und am Gewann „Ruckenloch“, Gemarkung Altheim, westlich vorbei. Weiter in nördlicher Richtung durch das Gewann „Geruhplatz“, Gemarkung Altheim. Anschließend durch das Gewann „Widderstall“ und nördlich des Gewannes „Lache“, Gemarkung Altheim, nach Osten abknickend. Danach in nordöstlicher Richtung am Gewann „Heiden“ vorbei und durch das Gewann „Schelmenäcker“, Gemarkung Obertalheim, bis zur Kreuzung der Straßen Altheim/Hochdorf (L 356) und Obertalheim/Horb a.N. (L 355a) beim Ziegelhof. Weiter entlang der Straße Altheim/Hochdorf (L 356), einschließlich des Gewanns „Wagental“, Gemarkung Untertalheim, nördlich der Straße, bis zum Ortsrand von Hochdorf. Die Bebauung Hochdorfs wird entlang der Straßen Mühlenweg und Böblinger Straße (L 356) nördlich durchfahren. Schließlich entlang der Straße Hochdorf/Vollmaringen (L 356) bis zum Ortsrand Vollmaringen.

#### Östliche Umgrenzung:

Ab Ortsrand Vollmaringen, bei der Kreuzung der Straßen Hochdorf/Vollmaringen (L 356) und Göttelfingen/Vollmaringen (K 4717), entlang der Straße Richtung Göttelfingen (K 4717) durch die Gewanne „Mark“ und „Hummelberg“, Gemarkung Vollmaringen, bis zur Gemarkungsgrenze Vollmaringen/Göttelfingen.

Danach nach Osten abknickend entlang der Gemarkungsgrenze Vollmaringen/Göttelfingen und Baisingen/Göttelfingen, die Gewanne „Tannen“, „Mark“, „Steinäcker“, „Korntal“ und „Reute“, Gemarkung Göttelfingen, einschließend. Ab dem Segelfluggelände von der Gemarkungsgrenze in westlicher Richtung abweichend bis kurz vor die Bundesstraße 14 beim Gewann „Schleinsäcker“, Gemarkung Eutingen. Danach in südlicher Richtung über die Bundesstraße 14 und das Gewann „Hummelberg“, Gemarkung Eutingen, bis zum Gleisdreieck der Bahnlinsen. Ab der nördlichen Verzweigung des Gleisdreieckes entlang der Bahnlinie Hochdorf/Horb a.N. bis zu den Gebäuden von „Alten Bahnhof“. Anschließend in westlicher Richtung bis zum Eutinger Friedhof. Daraufhin in südlicher Richtung entlang der Straße Eutingen/Mühlen bis zur Unterquerung der Bahnlinie Eutingen/Horb a.N. Weiter in südlicher Richtung am Gewann „Gerbsengraben“, Gemarkung Eutingen, nach Westen abknickend bis zur Straße Eutingen/Mühlen. Hier schließt die Zone III wieder an Zone II an.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus zwei Übersichtslageplänen im M = 1 : 50.000 (Beilage 2 und 3), einem Lageplan im M = 1 : 10.000 (Beilage 4) sowie den Flurkarten im M = 1 : 2.500 (Beilage 5 – 44), in denen die Zone III dunkelgrün, die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind.

Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Schutzgebietskarten liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudensstadt in Freudensstadt und beim Landratsamt Calw in Calw aus. Weitere Fertigungen liegen bei den Bürgermeisterämtern Horb a.N., Eutingen und Nagold aus.

## § 2

### **Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO)**

- (1) Im Wasserschutzgebiet (Quellenschutzgebiet) gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung – SchALVO- vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

## § 3

### **Schutz der Weiteren Schutzzone**

- (1) In der Weiteren Schutzzone – Zone III – sind verboten:
  1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
  2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive Stoffe verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen.
  3. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen, sofern nicht der Nachweis ausreichender Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz des Gewässers erbracht werden kann.
  4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
  5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Wohnsiedlungen, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet herausgeleitet wird und keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser vorhanden ist.
  6. Ablagern, Aufhalten von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
  7. Ablagern, Aufhalten von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
  8. Errichten oder Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
    - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen,
    - b) Undichtheiten der Behälterwand bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden,
    - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, dass die dem gesamten Rauminhalt der Behälter entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann,
    - d) Der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 15.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt,

- e) bei unterirdischer Lagerung der Nachweis einer allseits mindestens 50 cm starken Umhüllung aus bindigem Bodenmaterial (z.B. Lehm, Letten, Löss) erbracht wird,
  - f) die Domschächte unterirdischer Lagerbehälter dauernd flüssigkeitsdicht sind.
9. Anlagen zum unterirdischen Speichern oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen, soweit sie nicht durch Bestimmungen der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in der jeweils geltenden Fassung erfaßt sind.
  10. Errichten von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der beförderten Stoffe geschützt sind.
  11. Errichten von Abwasserbehandlungsanlagen, sofern eine Gefährdung der Gewässers durch Schutzvorkehrungen nicht verhindert werden kann.
  12. Abwasserlandbehandlung (weiträumige Landbewässerung mit Abwasser), Abwasserverregnung, Errichten von Anlagen zur Untergrundverrieselung.
  13. Versenken von Abwasser sowie von Kühlwasser bzw. abgekühltem Wasser.
  14. Versickern von Abwasser, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung möglich ist.
  15. Gezieltes Versickern des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder eine sichere anderweitige Beseitigung möglich ist.
  16. Einleiten von Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
  17. Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien (z.B. Teer und Teerprodukte) zum Bau von Straßen und Wegen, sofern nicht nur kleinere Ausbesserungsarbeiten vorgenommen werden.
  18. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt ohne auslaugbare Bestandteile.
  19. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen, insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erde sowie die Herstellung neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Wassergräben, wenn dadurch die Deckschichten wesentlich vermindert werden. Die Befugnis zur Reinigung bestehender Wassergräben bleibt unberührt.
  20. Bohrungen zum Erkunden des Baugrundes, sofern eine Beeinträchtigung des genutzten Grundwassers zu besorgen ist.
  21. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
  22. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
  23. Bohrungen oder sonstige Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser, sofern diese nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
  24. Errichten und Betreiben von Grundwasserwärmepumpen.

25. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
  26. Errichten und Betreiben von Campingplätzen.
  27. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
  28. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen, sofern keine ausreichende Deckschicht vorhanden ist.
  29. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Flughäfen, Landeplätzen und Notabwurfplätzen.
  30. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen, wenn eine Gefährdung des Gewässers zu besorgen ist.
  31. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen des Gewässers zu besorgen ist.
  32. Errichten oder wesentliches Erweitern von Anlagen zur gewerblichen Tierhaltung, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Dungstoffe im Hinblick auf den Gewässerschutz nicht gewährleistet ist.
  33. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen.
  34. Ausbringen von Fäkalien, sofern diese nicht sachgemäß zur landwirtschaftlichen Düngung verwendet werden.
  35. Vorratslager von Dungstoffen außerhalb von Dunglegen, wenn eine Gefährdung des Gewässers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
  36. Errichten von Gärfuttersilos und –mieten im Außenbereich mit Ausnahme von Maissilos, falls kein Sickerwasser anfällt.
  37. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen.
  38. Großflächiges Roden von Wald an Abhängen.
  39. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Hingewiesen wird auf die Empfehlungen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg über „Wirkstoffe von Pflanzenbehandlungsmitteln, die in Wasserschutzgebieten in der Engeren Schutzzone (Zone II) und der Weiteren Schutzzone (Zone III) angewendet werden können“.

- (3) Ferner wird auf die Gefahren durch die Lagerung und den Transport wassergefährdender Stoffe (z.B. Öllagerungen, Tanklager und das Betreiben von Transportleitungen) hingewiesen. Auch der Betrieb von Abwassersammlern und Abwasserbehandlungsanlagen (insbesondere die Kontrolle der Dichtigkeit von Leitungen und Becken) bedarf großer Sorgfalt. Die Haftungsbestimmungen des § 22 WHG bleiben unberührt und gelten unabhängig von dieser Verordnung.

## § 4

### Schutz der Engeren Schutzzone

In der Engeren Schutzzone – Zone II – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone (§ 3) genannten Handlungen.
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.
3. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte.
4. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt.
5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen.
6. Errichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen; Aufstellen von Wohnwagen.
7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Steinbrüche, Schürfungen, Bohrungen und anderes) von mehr als 1 m Tiefe; Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
9. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
10. Errichten von Anlagen zum Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers.
11. Durchführung von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechender Organisationen, ausgenommen ist das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.
12. Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
13. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutergräben.
15. Errichten und Betreiben von Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten und kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm-, Müll- und Müllklärschlammkompost).
17. Ausbringen von Fäkalien.
18. Dunglegen, Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken.
19. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.
20. Ausbringen von flüssigen Wirtschaftsdünger oder Silagewässern.
21. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich oder in das Grundwasser besteht.
22. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.

23. Großflächiges Roden von Wald.

## **§ 5**

### **Schutz des Fassungsgebietes**

Im Fassungsgebiet – Zone I – sind verboten:

1. Die für die Weitere Schutzzone (§ 3) und die Engere Schutzzone (§ 4) genannten Handlungen.
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliches Düngen.
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
5. Betreten durch Unbefugte.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

- (1) § § 3 und 4 gelten nicht
  1. für die Stationierungstreitkräfte, soweit sie im Geltungsbereich der Verordnung liegende Grundstücke aufgrund des NATO-Truppenstatutes und des Zusatzabkommens hierzu nutzen,
  2. für Maßnahmen der Flurbereinigung, soweit diese mit Zustimmung der örtlich zuständigen Wasserbehörde erfolgen;
  3. für Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn, soweit diese im Benehmen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde erfolgen;
  4. für die bisher rechtmäßigerweise bestehenden Anlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.
- (2) § § 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig anzuzeigen.

## **§ 7**

### **Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet,

1. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
2. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden, des Zweckverbandes Gäuwasserversorgung oder von ihnen beauftragte Dritte zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grundwassers, zur Entnahme von Bodenproben sowie zur Überwachung der Schutzbestimmungen,



3. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,  
zu dulden.

## **§ 8**

### **Befreiung**

- (1) Das Landratsamt Freudenstadt kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch besondere Vorkehrungen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung von nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Der Bundeswehr – Wehrbereichsverwaltung V, Stuttgart – kann auf Antrag vom Landratsamt Freudenstadt Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist. Darüber hinaus gelten künftig die Befreiungen von den Verboten dieser Verordnung, wie sie in der noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Bundesminister der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) über militärische Anlagen und Übungen in Wassergewinnungsgebieten festgelegt werden.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot dieser Verordnung zuwider handelt,
  2. eine nach § 8 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000,00 DM geahndet werden.

## **§ 10**

### **Ersatzverkündung der Karten des Geltungsbereiches**

Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die in § 1 Abs. 3 aufgeführten Karten zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des

Verordnungstextes im Gesetzblatt Baden-Württemberg beim Landratsamt Freudenstadt, beim Landratsamt Calw, beim Regierungspräsidium Karlsruhe sowie bei den Bürgermeisterämtern Horb a. N., Eutingen und Nagold während der Dienststunden zu kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, der der zweiwöchigen öffentlichen Auslegung der Ersatzverkündung (§ 10) folgt.

Karlsruhe, den 02. Juni 1989

gez.

Dr. Miltner